

Gesamtarbeitsvertrag mit ihren Arbeitern bestehe. Das ist nicht geschehen; denn sie hat gegen die individuelle Behandlung der einzelnen Arbeiter weder im kantonalen noch im bundesgerichtlichen Verfahren Einwendungen erhoben, weshalb das Bundesgericht seinem Entscheide nicht von Amtes wegen einen Tatbestand zu Grunde legen kann, der von der Rekurrentin in keinem Stadium des Verfahrens geltend gemacht worden ist.

Die Frage, ob die öffentliche Versammlung, deretwegen der Rekursbeklagte seine Arbeit unterbrach, einen moralisch zu billigenden Zweck verfolgt habe, kann im vorliegenden Falle keine Rolle spielen.

3. — Zu erheblichen Bedenken gibt andererseits das Mass des dem Kläger zugesprochenen Schadenersatzes Anlass angesichts des Umstandes, dass es ihm möglich war, gleich wieder bei der Beklagten einzutreten. Doch ist in dieser Beziehung das Urteil nicht angefochten, weshalb auf diese Frage nicht näher einzutreten ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

48. Urteil vom 19. Dezember 1919

i. S. **Max Aebi** gegen **Rekurskommission des thurg. Obergerichts**.

Bestrafung eines Experten wegen verspäteter Ablieferung des Gutachtens ohne vorherige Ansetzung einer Ordnungsfrist: Willkür.

A. — In dem beim Bezirksgericht Kreuzlingen hängigen Zivilprozesse Theophil Bühler gegen Arthur Rieter A.-G. wurde Ende Mai 1918 eine Expertise angeordnet und Ende Juni der Rekurrent Max Aebi, zusammen mit R. Hausamann, als Sachverständiger bezeichnet. Am 7. Dezember 1918 erfolgte die Instruktion der beiden

Experten. Dabei wurden die Akten Hausamann übergeben in der Meinung, dass er sie an den Rekurrenten weiterleiten solle. Dies geschah denn auch Mitte Februar 1919. Mit Schreiben vom 18. Mai schlug der Rekurrent dem Mitexperten eine gemeinsame Besprechung vor. Hausamann sagte zu, teilte aber in der Folge dem Rekurrenten mit, dass er verhindert sei und liess sich von diesem die Akten wieder zustellen, um das Gutachten allein auszuarbeiten.

Inzwischen hatte der Anwalt der Prozesspartei Bühler, Advokat J. Huber in Rorschach, mit Eingabe vom 8. Mai gegen den Gerichtspräsidenten von Kreuzlingen Beschwerde wegen Rechtsverzögerung erhoben. Diese war jedoch durch Beschluss der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 16. Mai als gegenstandslos abgeschrieben worden, mit der Begründung, dass der Experte Hausamann die Ablieferung des Gutachtens mit Erklärung vom 12. Mai für die nächsten Tage zugesichert habe. Eine erneute Beschwerde vom 25. Juli 1919 bezeichnete die Rekurskommission am 5. August wiederum als gegenstandslos, da inzwischen das Gutachten eingegangen war. Im übrigen lautet dieser Beschluss:

« 2. Die wegen Säumnis den Experten unterm 23. Juni 1919 angedrohte Busse von je 100 Fr. wird als verfallen erklärt.

3. Der Rekurrent . . . hat bei den Experten je 15 Fr. an Beschwerdekosten zu erheben. »

In der Begründung wird die Säumnis der Experten als « unverantwortlich » bezeichnet und im übrigen auf eine Vernehmlassung des Gerichtspräsidiums Kreuzlingen vom 30. Juli 1919 verwiesen. Darin behauptet dieser, er habe nicht bloss Hausamann wiederholt gemahnt und ihm durch Schreiben vom 19. Juni 1919 eine Busse angedroht, sondern sich « auch an den andern Experten gewandt, und ihm Vorstellungen gemacht, aber bisher ohne Erfolg. »

Auf zwei Wiedererwägungsgesuche, die der Rekurrent

gegen diesen Beschluss einreichte, ist die Rekurskommission des Obergerichts nicht eingetreten, weil dieses Rechtsmittel vom thurgauischen Zivilprozessrecht nicht vorgesehen sei.

B. — Darauf hat Max Aebi rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, der Beschluss vom 5. August 1919 sei, soweit er ihn betreffe, wegen Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Er macht geltend: Seit der Rücksendung der Akten an Hausammann habe er von diesem keine Mitteilung mehr erhalten. Am 1. August sei ihm vom Gerichtspräsidium Kreuzlingen zur Kenntnis gebracht worden, dass Hausammann das Gutachten abgeliefert habe, dass aber noch die Unterschrift des Rekurrenten fehle. Darauf habe dieser am 6. August geantwortet, dass er bis zum 11. August eine selbständige Expertise einsenden werde. Am 13. August sei diese von ihm dem Gerichte zugestellt worden. Erst am 19. September sei ihm dann der Beschluss der Rekurskommission vom 5. August mitgeteilt worden. Man habe ihm weder Gelegenheit geboten, sich vor der Ausfällung der Busse gegen den Vorwurf der Prozessverschleppung zu wehren, noch sei dem Straferkenntnis eine Bussandrohung oder Fristansetzung, wie sie durch § 187 thurg. ZPO vorgeschrieben werde, vorangegangen. Zudem sei zwar wohl der Gerichtspräsident, nicht aber auch die Rekurskommission des Obergerichts zu Disziplinarmaßnahmen gegenüber den Experten kompetent.

C. — Die Rekurskommission des Obergerichts hat in ihrer Antwort Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie nimmt den Standpunkt ein, dass der Tatbestand, der dem angefochtenen Beschlusse zugrunde liege, aktenmässig ausgewiesen sei, weshalb zu einem kontradiktorischen Verfahren keine Veranlassung bestanden habe.

D. — Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters, ob die vom Gerichtspräsidium am 19. Juni an Hausammann erlassene Bussandrohung unter Ansetzung einer dreitägi-

gen Frist auch an den Rekurrenten ergangen oder ob dieser durch seinen Mitexperten davon in Kenntnis gesetzt worden sei, hat die Obergerichtskanzlei lediglich eine Vernehmlassung des Gerichtspräsidenten produziert, aus der hervorgeht, dass dieser « nur mit dem Experten Hausammann verkehrte, in der Annahme, er werde mit dem andern Experten wegen der Ausarbeitung des Gutachtens in Verbindung stehen. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach § 187 Abs. 2 der thurgauischen bürgerlichen Prozessordnung vom 1. Mai 1867 (ZPO) « liegt es dem Gerichtspräsidenten ob, das Verfahren der Experten in jeder Hinsicht zu leiten, insbesondere denselben für die Abgabe ihres Gutachtens Ordnungsfristen zu bestimmen, gegen die Säumigen mit Disziplinarbussen einzuschreiten ... »

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau zuständig war, bei der Behandlung einer gegen den Gerichtspräsidenten von Kreuzlingen angehobenen Rechtsverzögerungsbeschwerde Ordnungsbusse gegen die Experten auszusprechen mit der Begründung, dass sie durch verspätete Ablieferung des Gutachtens eine Verschleppung des Prozesses verursacht hätten. Denn jedenfalls kann nach der angeführten Vorschrift der thurg. ZPO und übrigens auch nach allgemeinen Grundsätzen ein Sachverständiger nur dann in eine solche Busse verfällt werden, wenn ihm zuvor eine bestimmte Frist gesetzt und diese von ihm nicht beachtet worden ist.

Gegenüber dem Rekurrenten ist eine derartige Fristansetzung nicht erfolgt. In dem von der Obergerichtskanzlei eingelegten Berichte erklärt vielmehr der Gerichtspräsident selbst, dass er sich mit seinen Mahnungen jeweils ausschliesslich an Hausammann gewandt habe. Dies trifft namentlich für das Schreiben vom 19. Juni 1919 zu, worin dem Experten eine Busse von 100 Fr. in Aus-

sicht gestellt wird, wenn er das Gutachten nicht innert drei Tagen abliefern. Zwar hat der Gerichtspräsident in seiner Vernehmlassung vom 30. April behauptet, er sei auch beim Rekurrenten vorstellig geworden. Aber dass diesem eine Frist angesetzt oder eine Busse angedroht worden wäre, geht daraus nicht hervor, und die Eingabe der Obergerichtskanzlei lässt klar erkennen, dass eine solche Massnahme unterlassen worden ist. Für die Annahme aber, dass Hausammann beauftragt gewesen wäre, den Mitexperten von den an ihn ergangenen Mahnungen in Kenntnis zu setzen und dass er diesen Auftrag ausgeführt hätte, bieten die Akten keinen Anhaltspunkt. Aus dem Stillschweigen, das die Rekurskommission gegenüber der Anfrage des Instruktionsrichters in diesem Punkte beobachtet, ist das Gegenteil zu folgern.

Ist somit die Bestrafung des Rekurrenten unter offensichtlicher Missachtung einer für das Disziplinarverfahren gegenüber Sachverständigen grundlegenden Gesetzesvorschrift erfolgt, so kann der angefochtene Beschluss vor Art. 4 BV nicht bestehen. Mit der Aufhebung des Bussurteils aber fällt auch der darauf beruhende Kostenentscheid dahin.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 5. August 1919 Ziff. 2 und 3, soweit davon der Rekurrent betroffen wird, aufgehoben.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

49. Urteil vom 27. September 1919

i. S. Magazine zum « Globus » A.-G. und Mitbeteiligte
gegen St. Gallen.

Bedeutung und Tragweite der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit. Ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern, insbesondere einer speziellen Besteuerung von Warenhäusern und Zweigverkaufsgeschäften verfassungswidrig ?

A. — Am 19. Februar 1919 hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen ein « Gesetz über die Sonderbesteuerung der Warenhäuser und der Zweigverkaufsgeschäfte » erlassen, das infolge Nichtbenutzung des Referendums am 7. April 1919 in Kraft getreten und im kantonalen Amtsblatt vom 11. April 1919 veröffentlicht worden ist. Es enthält folgende, vorliegend in Betracht fallende Bestimmungen :

« I. Warenhaussteuer.

» Art. 1. — Kleinverkaufsgeschäfte, welche an einer » oder mehreren ständigen Verkaufsstellen des Kantons » zusammen einen Jahres-Warenumsatz (Bruttoeinnahme » aus dem gesamten Warenverkauf) von mehr als » 200,000 Fr. erzielen und zugleich mehr als 8 der in Art. 2 » bezeichneten Warengruppen führen, sind nach den » Bestimmungen dieses Gesetzes als Warenhäuser zu » behandeln. — Ein Warenhaus hat auf den im Kanton » St. Gallen erzielten Jahresumsatz, soweit er 200,000 Fr. » übersteigt, eine Grundtaxe von 1%, mindestens aber » 500 Fr., zu entrichten. — Zur Grundtaxe tritt eine » Zuschlagtaxe von 10% von dieser Taxe für jede